

SATZUNG

Präambel

Der Club ist eine unpolitische Organisation. Er wurde am 12.01.1955 als nicht eingetragener Verein „AvD-Club Wuppertal“ wieder gegründet und setzt die Tradition des 1910 gegründeten früheren „Bergisch-Sauerländischen Automobil-Club“ fort, der wiederum aus dem Bergisch-Sauerländischen Bob- und Slideclub hervorging

.§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „AvD-Club Wuppertal“ (nachfolgend Club genannt).
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Club ist ein freiwilliger Zusammenschluss von am Automobil in seiner historischen und in seiner modernen Form interessierten Personen zur Förderung der Kraftfahrt, des Motorsports, der Touristik, der Verkehrs-sicherheit und der internationalen freundschaftlichen Beziehungen und der Förderung und Pflege der vorstehend genannten Ziele, insbesondere auch bei Jugendlichen.
- (2) Der Club vertritt die Grundsätze politischer Neutralität sowie der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
- (3) Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im AvD

Der Club ist ein örtlicher Club des Automobilclub von Deutschland e.V. (nachfolgend AvD e.V. genannt). Er soll vornehmlich die Ordentlichen Mitglieder des AvD e.V. in seinem Gebiet umfassen, kann jedoch auswärtige Mitglieder aufnehmen. Mitglied im Club kann in jedem Fall nur ein Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des AvD e.V. sein.

§ 4

Mitgliederaufnahme

- (1) Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind auf vorgedruckten Formularen des AvD e.V. schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten.

- (2) Entscheidet der Vorstand des Clubs, den Aufnahmeantrag abzulehnen, teilt er dies dem Antragsteller mit und unterrichtet das Präsidium des AvD e.V. von der Ablehnung. Andernfalls leitet er den Aufnahmeantrag an das Präsidium des AvD e.V. weiter, es sei denn, der Antragsteller wäre bereits Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im AvD e.V.; im letzteren Fall kann der Vorstand des Clubs über die Aufnahme endgültig selbst entscheiden.

- (3) Ist der Antragsteller noch nicht Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des AvD e.V. und hat der Vorstand des Clubs den Antrag durch seine Weiterleitung an das Präsidium des AvD e.V. gutgeheißen, entscheidet das Präsidium des AvD e.V. über die Aufnahme als Ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied und teilt dem Vorstand des Clubs seine Entscheidung für diesen verbindlich mit. Stimmt das Präsidium des AvD e.V. dem Aufnahmeantrag zu, wird der Antragsteller Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im AvD e.V. und zugleich Mitglied im Club; lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, wird der Antragsteller nicht Mitglied im AvD e.V. und kann demgemäß auch nicht Mitglied im Club werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Clubs haben das Stimmrecht, insbesondere auch das Wahlrecht, in seiner Mitgliederversammlung.

- (2) Alle Mitglieder des Clubs haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Clubs haben Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen, die im angemessenen Rahmen liegen.

- (4) Die Mitglieder des Clubs sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vermögen des Clubs schonend und fürsorglich zu behandeln.

- (1) Zahlt das Mitglied des Clubs den fälligen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise nicht, ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft, bis die Zahlung erfolgt ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club endet

- a) durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, und zwar schriftlich per Einschreiben spätestens zum 30. September eines Jahres, maßgeblich ist der Eingang beim Club oder beim AvD e.V.
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss; er kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied den fälligen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt oder wenn es aus wichtigem Grund im Interesse des Clubs erforderlich ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen einen Beschluss des Vorstandes kann im Falle des Ausschlusses das ausgeschlossene Mitglied, im Falle der Verweigerung des Ausschlusses ein Quorum von mindestens 10 % der andern Mitglieder eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese kann die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit überstimmen. Hatte der Vorstand des Ausschluss beschlossen, ruhen alle Rechte des Mitgliedes aus seiner Mitgliedschaft bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge

Die Beiträge zum Club werden von der Hauptversammlung des AvD e.V. festgesetzt und sind an den AvD e.V. zu zahlen. Der Club erhält vom AvD e.V. einen Teil der eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Er wird von den beim AvD e.V. eingegangenen Mitgliedsbeiträgen für jedes Mitglied des Clubs gewährt, das dem Club noch angehört. Die Höhe der Rückvergütung wird vom Präsidium des AvD e.V. mit Zustimmung des Hauptausschusses des AvD e.V. festgelegt.

§ 8

Organe

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter des Clubs beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs ein, die spätestens zehn Wochen vor der Hauptversammlung des AvD e.V. stattzufinden hat und zu der alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Das Präsidium des AvD e.V., der Vorsitzende des Hauptausschusses des AvD e.V. und der Vorstand der Landesgruppe des AvD e.V., zu der der Club zählt, können Vertreter ohne Stimmrecht in die Mitgliederversammlung des Clubs entsenden.

In der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitglieder-versammlung sowie der Anwesenheits- und Stimmliste.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes des Clubs.
- d) Bericht der/des Kassenprüfer/s,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen,
- g) Verschiedenes.

(1) Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Das Einbringen eines Dringlichkeitsantrages in die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird; Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung des Clubs oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sind stets unzulässig.

(2) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, insbesondere Wahlen, erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Fall von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht, erfolgt über bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten die Stimmabgabe geheim unter Verwendung von Stimmzetteln; nicht beschriebene Stimmzettel gelten als ungültig.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern mit der nächsten Nachricht des Clubs, spätestens jedoch zehn Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Eine Abschrift des Protokolls ist zeitgleich beim AvD e.V. einzureichen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Clubs ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Clubs besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) ggf. Ergänzungsvorstände für Sachbereiche.

Der Vorstand kann bei Bedarf die Aufgaben und die Aufgabenverteilung mit 2/3 Mehrheit verändern.

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter. Sie vertreten den Club jeweils gemeinsam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten die beiden Stellvertreter den Club.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Clubs und die Ausführung der Beschlüsse des Clubs. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Clubs und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Dabei sollen der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter nicht alle drei im selben Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich, auch wiederholt. Die Vereinigung von zwei Ämtern auf einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Ergänzungsvorstände werden im Zweijahresrhythmus neu bestätigt.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter – einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der ursprünglich einladende Stellvertreter binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand kann auch beschließen, das Ressort von einem aus ihrer Mitte wahrnehmen zu lassen, es sei denn, ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist ausgeschieden.

§ 12

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nicht mit ihm verwandt oder verschwägert sein dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wahl der beiden Kassenprüfer soll nicht gleichzeitig erfolgen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Clubs mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sollte es nicht möglich sein, zwei Kassenprüfer zu finden, ist es ausnahmsweise zulässig, dass lediglich ein Kassenprüfer gewählt ist.

§ 13

Beirat

(1) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte Beiräte berufen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Beirat soll eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten, dem die Vertretungsmacht neben dem Beirat erhalten bleibt.

(2) Die Berufung ist befristet auf längstens zwei Jahre. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 14

Ergänzung der Satzung

Im Übrigen gilt die Clubsatzung des AvD e.V.

§ 15

Auflösung

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn Dreiviertel aller Mitglieder des Clubs erschienen sind.

(2) Ist die zum Zwecke der Auflösung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist erneut zu einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das Vermögen des Clubs fällt im Falle seiner Auflösung an das Ressort für Jugend des AvD e.V. oder – wenn dieses nicht mehr besteht – an den AvD e.V. selbst.

Von der Auflösung des Clubs wird die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im AvD e.V. nicht berührt.

Wuppertal, den 26.1.2014